

Hausordnung
für den Segelsurfer- und Kleinbootstand
des
Vereins „SONNE 08“ Berlin-Wannsee e.V.

§1

Der Segelsurfer- und Kleinbootstand befindet sich am Nordende auf dem Gelände der Wochenendkolonie und ermöglicht die Unterbringung von maximal

- 36 Segelsurfer in drei Stellagen mit jeweils 12 Stellplätzen,
- 6 Segelsurfer unter diesen Stellagen mit jeweils 2 Sandplätzen,
- 6 Kleinboote in dieser Stellage mit 6 Stellplätzen,
- 1 Kleinboot hinter dieser Stellage mit 1 Sandplatz.

§2

In jedem Sand- und Stellplatz ist jeweils nur ein Segelsurfer oder ein Kleinboot zugelassen. Reservierung ohne Belegung, Mehrfachbelegung oder anderweitige Nutzung der Sand- und Stellplätze sind nicht zugelassen.

§3

Jeder Sand- und Stellplatz ist kostenpflichtig. Die Höhe der Abgaben wird von den Mitgliedern auf der ordentlichen Sitzung der Mitgliederversammlung festgelegt.

§4

Segelsurfer und Kleinboote sind eindeutig mit der zugehörigen Platz- und Lauben-Nr. des Mitgliedes zu beschriften. Nicht fahrtüchtige Segelsurfer und Kleinboote sind vom Eigentümer unverzüglich und auf eigene Kosten vom Sand- und Stellplatz zu entfernen.

§5

Der Segelsurfer- und Kleinbootstand darf grundsätzlich nur von Mitgliedern und deren unmittelbar zum Haushalt gehörenden Familienangehörigen genutzt werden.

§6

Gästen wird eine kurzzeitige Nutzung des Segelsurfer- und Kleinbootstandes nur dann erlaubt, wenn noch freie Sand- oder Stellplätze zur Verfügung stehen. Auch eine kurzzeitige Nutzung ist kostenpflichtig (siehe § 3).

§7

Die Lagerung von Segelsurfern und Kleinbooten auf dem Gelände der Wochenendkolonie außerhalb des Segelsurfer- und Kleinbootstandes ist nicht zugelassen.

§8

Die Lagerung von Segelbooten auf dem Gelände der Wochenendkolonie ist nicht zugelassen. Durch Duldung ist ein Stellplatz mit einer Segeljolle belegt. Die Duldung endet, wenn der Eigentümer die Fahrtüchtigkeit dieser Segeljolle unter Segel nicht mehr nachweisen kann.

§9

Für die Reinigung des in § 1 genannten Strandabschnittes sind grundsätzlich die Nutzer und Eigentümer zuständig. Diese sind verpflichtet, Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten durchzuführen und diesen Strandabschnitt im Frühjahr und im Herbst zu reinigen.

§10

Die Nutzung des Segelsurfer- und Kleinbootstandes erfolgt auf eigene Gefahr. Schadenersatzansprüche gegen den Verpächter und Pächter können Nutzer und Eigentümer hieraus nicht ableiten.

§ 11

Alle den Segelsurfer- und Kleinbootstand betreffenden Angelegenheiten (z. B. Unterbringung, kurzzeitige Nutzung, Tausch, Kündigung) sind nur im Einvernehmen mit dem Bootsobmann zu regeln. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§12

Diese Hausordnung gilt ab dem Kalenderjahr 2000. Mit Inkrafttreten dieser Hausordnung tritt die Hausordnung für den Segelsurfer- und Kleinbootstand vom 19.03.1994 außer Kraft.

Begriffe

Ein **Segelsurfer** ist ein brettartiges Segelfahrzeug, das durch ein oder mehrere freibewegliche Riggs auf dem Wasser fortbewegt und hauptsächlich stehend benutzt wird (aus DIN 7873-1: 1991-09).

Ein **Kleinboot** ist ein kleines Wasserfahrzeug, das durch Muskelkraft auf dem Wasser fortbewegt und hauptsächlich sitzend benutzt wird.

Berlin, im Januar 2006

Handwritten signature in black ink, appearing to read "Dr. J. Skerka".Handwritten signature in black ink, appearing to read "Peter Brandt".